

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/520fd885-b8ff-34b6-9fe5-9b110acc0392>

Bibliografie

Titel	Haltung von Wildtieren (bisher: BGR/GUV-R 116)
Amtliche Abkürzung	DGUV Regel 114-001
Normtyp	Satzung
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	[keine Angabe]

Abschnitt 3.2 - 3.2 Elektrische Gefährdungen

Futterküchen, Gehege und den Gehegen vorgelagerte Bedienungsgänge sind als feuchte und nasse Räume anzusehen.

Elektrische Anlagen sind so zu installieren, dass sie außerhalb des Einwirkungsbereiches der Tiere liegen. Dies gilt nicht für Elektrozäune, die ein Entweichen von Tieren verhindern sollen.

